

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2023.00021 vom 20. Februar 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2023.00021

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2023.00021 du 20 février 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2023.00021 del 20 febbraio 2023

Regeste

Aufsichtsbeschwerde | Aufsichts- bzw. Rechtsverweigerungsbeschwerde / Anfechtungsobjekt. Rechtsmittelzug bei Aufsichts- bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerden (E. 1.1). Anfechtungsobjekt des vorliegenden Verfahrens könnte allein eine Entscheidung des Regierungsrats oder eine rechtsverzögernde oder verweigernde Nichtfällung eines solchen Entscheids sein. Da die Beschwerdeführerin nicht behauptet, hierzu überhaupt eine anfechtbare Entscheidung verlangt zu haben und ein rechtsverzögerndes Verhalten des Regierungsrats nicht ersichtlich ist, ist die Beschwerde ohne Weiterungen und in einzelrichterlicher Zuständigkeit abzuweisen, soweit auf diese überhaupt einzutreten ist. (E. 1.2). Die Kosten sind aufgrund der besonderen Verhältnisse des vorliegenden Verfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen (E. 2). Beschwerdeabweisung, soweit darauf eingetreten wird.

Erwägungen

E. 2

Ausgangsgemäss wären die Verfahrenskosten grundsätzlich der vor Verwaltungsgericht unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen und steht ihr keine Umtriebsentschädigung zu, zumal eine solche auch nicht verlangt wurde (analog § 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG sowie § 13 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 VRG und § 111 Abs. 3 StG). Gleichwohl rechtfertigen es die besonderen Verhältnisse des vorliegenden Verfahrens, die Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen (§ 153 Abs. 3 StG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.